

242 Uebersetzung.

Zeitliche Vorschriften

nach welchen die hebräischen Lehr- und gelehrten Anstalten, so wie die Privatlehrer, unter die Aufsicht des Ministeriums der Volks-Aufklärung gestellt werden sollen.

CAPITEL I.

Ueber die Organisation der hebräischen Lehranstalten.

1.

Die jetzt bestehenden hebräischen Lehranstalten sind viererlei Art:

1. Schulen, die mit Erlaubniss des Ministeriums der Volks-Aufklärung gegründet sind.

2. Talmud-Thora oder Schulen für Arme und Waisen, die durch freiwillige Beiträge erhalten werden.

3. Chadarim oder Schulen, die von den Melamdim für Freischüler gegründet sind.

4. Jeschiboth, die die höhere talmudische Ausbildung bezwecken.

2.

Schulen, die mit Erlaubniss des Ministeriums der Volks-Aufklärung errichtet sind.

Diejenigen hebräischen Schulen, die mit der Erlaubniss des Ministeriums der Volks-Aufklärung gegründet sind und deren innere Organisation von demselben bestätigt ist, bleiben, was diese Organisation und die Art ihrer Unterordnung unter das Ministerium anlangt, so lange in ihrem gegenwärtigen Stande, bis die Vorschriften derselben durchgesehen und mit den allgemeinen Verordnungen über die Bildung der Hebräer in Uebereinstimmung gebracht worden.

3.

Talmud - Thora.

Die Talmud - Thora, die durch freiwillige Beiträge der Gemeinden oder Privatpersonen unterhalten werden, haben zum Zwecke, die Versorgung der Waisen und armer Kinder und den unentgeltlichen Unterricht derselben in der Religion.

4.

In erster Beziehung bleiben die Talmud-Thora, wie früher, unter der Verwaltung von Aeltesten, die die Gemeinde wählt und die für die Mittel des Unterhalts der Kinder und für die Anstellung der Lehrer für dieselben sorgen; in Betreff des Unterrichts werden sie der allgemeinen Schulbehörde unterordnet.

5.

Talmud-Thora müssen die nöthige Anzahl von Schülern, wenigstens für je 25 Schüler Einen.

6. Einer von den Lehrern wird nach der Wahl der Aeltesten und mit Bestätigung der nächsten Schulbehörde zum Hauptlehrer erwählt und ist verpflichtet, die Aufsicht über die Schule und die Lehrer zu führen.

7.

In der Talmud-Thora beschränkt sich der Cursus des Unterrichts auf jene Gegenstände, die jetzt von den hebräischen Lehrern erster Classe (Dardeke-Melamdin) und zweiter Classe (Irbuvia-Melamdin) vorgetragen werden. Diese Gegenstände sind in der hier beigefügten Tabelle angegeben.

8.

Die Talmud-Thora muss nach dem Alter der Kinder, die in ihr unterrichtet werden, in Classen eingetheilt werden, entsprechend der Einrichtung, welche für die Chadarim im § 14 dieser Vorschriften festgesetzt ist. Jede Classe muss ein besonderes Local und einen besonderen Lehrer haben.

9.

Die Aeltesten der Talmud-Thora müssen sich bemühen, dass die Kinder, die älter als 8 Jahre sind, in der russischen Sprache unterrichtet werden.

10.

Der Hauptlehrer der Talmud-Thora stellt zwei Mal im Jahre, vor dem Eintreffen der hebräischen

Festtage, der nächsten Schulbehörde einen Bericht über den Stand der ihm anvertrauten Anstalt zu, mit Angabe, wer namentlich in der Talmud-Thora unterrichtet, wie viele Classen sie hat, wie viele Schüler in jeder Classe sind und mit welchem Erfolge dieselben unterrichtet werden. Ueber diejenigen, welche den Unterricht beendigt haben, wird ein besonderes Verzeichniss beigelegt.

11.

Wenn die Schulbehörde es für förderlich hält, können in der Talmud-Thora vor dem Ende eines jeden Lehrjahres öffentliche Prüfungen abgehalten werden.

12.

Von den Chadarim.

Die Chadarim sind Schulen, welche von den Melamdin für Freischüler gegen ein Lehrgeld errichtet werden.

13.

Die Chadarim müssen ein anständiges Local in den Privathäusern haben. Kinder zum Unterricht in die Synagogen und Gebetschulen zu führen oder umgekehrt, die Chadarim in Gebetschulen zu verwandeln, ist verboten.

14.

Die Chadarim theilen sich in zwei Classen: 1) Elementar-Chadarim für Kinder, die noch nicht acht Jahre alt sind und 2) in Chadarim zweiter Classe, für Kinder die acht und älter als acht Jahre sind.

15.

In Betreff der Gegenstände, die in einer jeden dieser Schulen gelehrt werden, hat man sich an § 7 dieser Vorschriften zu halten.

16.

Jede Schule oder Cheder muss nach dem Alter und den Fortschritten der Kinder in Classen abgetheilt werden, damit in einem Locale und zu einer Zeit die Kinder nicht in verschiedenen Gegenständen unterrichtet werden.

17.

Wenn in einer Schule sich mehr als 25 Schüler befinden, so muss der Schulhalter noch einen andern Lehrer zum Gehülfen annehmen.

18.

Von den Chadarimhaltern.

Im Verlauf von 6 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieser Vorschriften in den Gouvernements-Zeitungen, muss jeder Hebräer, der eine Privatschule oder Cheder halten will, sich bei der betreffenden Schulbehörde melden und einreichen: 1) eine schriftliche Mittheilung, wo er seine Schule aufstellen will und wie das Local dazu beschaffen ist, zu welcher Classe er seine Anstalt rechnen will und ob er selbst oder besondere Lehrer unterrichten und wer dieselben namentlich sind; 2) ein Verzeichniss der Schüler seiner Anstalt; 3) ein Zeugniss der Aeltern, Verwandten oder Vormünder, die ihm die Kinder

anvertraut haben, darüber, dass sie mit seinem Unterrichte zufrieden sind, und 4) ein Zeugniß der örtlichen Civilbehörde über seine ordentliche Aufführung.

19.

Von den Melamdim, die schon jetzt Chadarim halten, wird keine Prüfung gefordert. Bei der Anmeldung der im vorigen § angeführten Papiere erhalten sie einen gedruckten Schein, der ihnen erlaubt, ein Jahr ihren Unterricht fortzusetzen.

20.

Diejenigen von ihnen, die in der festgesetzten Zeit die vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllen, verlieren das Recht, eine Schule zu halten, und können es nicht anders, als nach vorgängigem Examen wieder erhalten. Einer solchen Prüfung sind auch jene Hebräer unterworfen, die eine neue Privatschule gründen wollen.

21.

Die Prüfung wird vor den zeitlichen Commissionen nach den Regeln abgehalten, die von dem Ministerium der Volks-Aufklärung zu diesem Zwecke gegeben werden.

22.

Diejenigen, die Chadarim halten wollen, zahlen beim Empfang des auf ein Jahr gültigen Erlaubnißscheines, für eine Elementarschule 50 Copeken und für ein Cheder zweiter Classe einen Rubel Silber.

Diese Gelder werden zur Einrichtung der zeitlichen Verwaltung der hebräischen Schulen und zu anderen Bedürfnissen, die sich darauf beziehen, nach der Bestimmung des Ministeriums der Volks-Aufklärung verwendet.

23.

Jeder Chederhalter ist verpflichtet, zweimal im Jahre, vor dem Eintreten der hebräischen Feiertage, einen Bericht über den Zustand seiner Anstalt der Schulbehörde zuzustellen, mit Angabe: 1) welche Lehrer er hat und von wem diese das Zeugniß auf das Recht zum Unterrichten erhalten haben; 2) wie viele Abtheilungen in der Schule sind, und 3) wie viele Schüler er hat und wie sie namentlich heissen.

24.

Wenn nach Verlauf dieser Jahresfrist, in dem Kreise, zu dem sich die Privatschule zählt, die Verordnung über die Privatelehranstalten und Melamdim schon in Wirksamkeit gesetzt worden ist, werden die Chederhalter dieser Verordnung in allen ihren Theilen untergeordnet; im entgegengesetzten Falle erhalten sie aufs neue einen Jahresschein nach der früheren Weise.

25.

Wenn sie einen neuen Erlaubnißschein erhalten, so müssen diejenigen, die ein Cheder zweiter Classe halten, den Unterricht der russischen Sprache in dasselbe einführen.

26.

Diejenigen von den Chederhaltern, die während der einjährigen Verwaltung ihrer Anstalt, nach dem Zeugnisse der zeitlichen Commissionen, sich ordentlich, wohlunterrichtet und eifrig in Betreff der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten gezeigt haben, können von den Prüfungen ganz befreit und auf ihren Wunsch und nach ihren Fähigkeiten unter die Lehrer an den hebräischen Krons-Lehranstalten aufgenommen werden.

27.

Die Chadarimhalter, die nach dem Verlauf der sechsmonatlichen Frist nach Veröffentlichung dieser Vorschriften in den Gouvernements-Zeitungen, Schüler annehmen, ohne einen Erlaubnisschein zur Haltung der bezeichneten Anstalten zu haben, werden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 über die Privatlehranstalten und Hauslehrer, das erste Mal einer Geldstrafe von 75 Rubel Silber unterworfen. Bei wiederholter Verletzung des Gesetzes werden sie, wie für einen Betrug, dem Gerichte übergeben.

28.

Von den Jeschiboth.

Die Jeschiboth sind höhere Lehranstalten für junge Leute, die nach Beendigung des Lehrcursus in den Talmud-Thora, Chadarim zweiten Ranges oder bei Melamdim eine gründliche Kenntniss im Talmud oder in den Quellen der hebräischen Religionsgesetze sich erwerben wollen oder sich zum Rabbiner-Amte vorbereiten.

29.

Die Jeschiboth stehen unter der unmittelbaren Leitung eines gelehrten Rabbiners, der den Titel Rosch-Jeschibah führt. Für wenigstens 50 Schüler muss er einen Lehrer aus den Rabbinern oder gelehrten Hebräern haben.

30.

Der Rosch-Jeschibah muss für ein anständiges Local seiner Anstalt sorgen, hat über die Reinlichkeit und zweckmässige Einrichtung desselben zu wachen, so wie darüber, dass die Lernenden keinen Mangel an Lehrmitteln haben.

31.

Er hat die Haupt-Aufsicht über das gute Betragen der Lernenden und über alle Personen, die zu seiner Lehranstalt gehören; er stellt sie an und entlässt sie nach seinem Gutachten.

32.

Die innere Einrichtung der Anstalt in Betreff der Eintheilung derselben in Classen, der Unterhalt der Schüler und der Stundenplan ist ihm überlassen; nur hat er über die eingeführte Ordnung zweimal im Jahre vor dem Eintritt der hebräischen Feiertage der betreffenden Schulbehörde zu berichten.

33.

Der Rosch-Jeschibah hat vor dem Anfange des Lehrjahres ein Programm über die Gegenstände

zu verfassen, die er gesonnen ist, in jeder Classe seiner Anstalt vortragen zu lassen, mit namentlicher Angabe dessen, der die Gegenstände vorträgt. Dieses Programm wird durch den Curator des Lehrbezirks dem Minister der Volks - Aufklärung zur Bestätigung vorgestellt.

34.

Am Ende des Lehrjahres können in den Jeschiboth öffentliche Prüfungen, in Gegenwart der Schulbehörde und anderer Personen, die dazu geladen sind, abgehalten werden.

35.

Der Rosch-Jeschibah hat ein ausführliches Verzeichniss über die Schüler seiner Anstalt zu führen, mit Angabe ihres Standes, ihrer Jahre und Fortschritte und ihrer Aufführung; in diesem Verzeichnisse wird auch angegeben, wer von den Schülern den Unterricht und mit welchem Erfolge er denselben geendigt hat; er schickt dasselbe jedes halbe Jahr der betreffenden Schulbehörde ein.

36.

Der Rosch - Jeschibah hat alle Forderungen der Behörde, was das Lehrfach anlangt, ungesäumt zu erfüllen.

CAPITEL II.

Von den Melamdim.

37.

Die Melamdim sind Lehrer, die sich mit dem Unterrichte der hebräischen Kinder in der Religion

und den Vorschriften des Gottesdienstes für ein Lehrgeld, sowohl in den Talmud - Thora und in den Chadarim, als auch in Privathäusern beschäftigen.

38.

Die Melamdin werden nach den gewöhnlich von ihnen vorgetragenen Gegenständen des hebräischen Gesetzes in zwei Classen getheilt: in Elementarlehrer (Dardeke-Melamdin) und Melamdin zweiter Classe, die jetzt theils Irbuwia - Melamdin, theils Halacha - Tosephoth - Melamdin heissen.

39.

Im Verlauf von sechs Monaten von dem Tage der Veröffentlichung dieser Vorschriften in den Gouvernements-Zeitungen, hat jeder Melamed sich bei der gehörigen Schulbehörde zu stellen und dort einzureichen: 1) eine schriftliche Angabe, zu welcher Classe er gezählt sein will, wo und wen er unterrichtet; 2) ein Zeugniß desjenigen, in dessen Hause er als Lehrer steht, über die ordentliche Erfüllung seiner Pflichten; 3) ein Zeugniß der örtlichen Civilbehörde über seine gute Ausführung.

40.

Von den Melamdin, die sich jetzt mit dem Religions-Unterrichte in Privatschulen oder Privathäusern beschäftigen, wird gar keine Prüfung gefordert. Bei Anmeldung der im vorhergehenden § angegebenen Papiere erhalten sie einen gedruckten Schein, der ihnen erlaubt, den Unterricht noch ein Jahr fortzusetzen.

41.

Diejenigen von ihnen, die in der anberaumten Frist die oberwähnten Verpflichtungen nicht erfüllen, verlieren das Recht zum Unterrichte und können es nicht anders wieder erwerben, als wenn sie ein vorgängiges Examen bestanden haben.

42.

Auf gleiche Weise werden einer Prüfung auch jene Hebräer unterworfen, die sich bisher mit dem Religionsunterrichte in Privatschulen oder Privathäusern nicht beschäftigt haben und sich nun dem Lehrstande widmen wollen.

43.

Die Prüfung der Melamdim findet vor den zeitlichen Commissionen nach den Vorschriften statt, die von dem Ministerium der Volks-Aufklärung zu diesem Zwecke ausgegeben werden.

44.

Die Melamdim zahlen beim Empfang ihres sie bestätigenden Jahresscheines, nach Vorschrift des § 22, die erste Classe 50 Cop., die zweite Classe 1 Rubel Silb.

45.

Wenn nach Verlauf der Jahresfrist in dem Kreise, in dem der Melamed sich befindet, die Verordnung über die hebräischen Privatschulen und Hauslehrer schon in Wirksamkeit gesetzt worden ist,

wird der Melamed dieser Verordnung in allen Beziehungen untergeordnet; im entgegengesetzten Falle erhält er einen neuen Jahresschein wie früher.

46.

Nach Verlauf der sechsmonatlichen Frist, die im § 39 angegeben ist, werden die Melamdim, die entweder als Lehrer in den Talmud-Thora, Chadarim oder Privathäusern ohne Erlaubnisschein unterrichten, der Strafe, die im § 27 angegeben ist, unterworfen. Derselben Strafe werden auch diejenigen Personen unterworfen, die in die Schulen oder in die Häuser Leute als Lehrer aufnehmen, die nicht das Recht zu unterrichten haben.

CAPITEL III.

Von den Hebräischen gelehrten Anstalten.

47.

Unter dem Namen der Hebräischen gelehrten Anstalten werden die Bes - Medraschim, die auch Klausen genannt werden, verstanden, in denen die Hebräer, wenn sie freie Zeit von ihren häuslichen Beschäftigungen haben, theils zum Gebete, theils zu gelehrten und moralischen Gesprächen über ihr Gesetz sich versammeln.

48.

Die Bes - Medraschim müssen ein besonderes Local haben. Zur Aufrechthaltung der Ordnung

wählen die Mitglieder jährlich aus ihrer Mitte einen oder zwei Aeltesten (Gabbaim).

49.

In jedem Bes - Medrasch befindet sich eine Sammlung Hebräischer religiöser und anderer Bücher, die laut Verzeichniss von einem der Mitglieder aufbewahrt werden.

50.

Die Aeltesten reichen zweimal im Jahre durch die nächste Schulbehörde dem Curator des Lehrbezirks und dieser dem Minister der Volksaufklärung ein Verzeichniss der Mitglieder ein, mit Angabe der Jahre und des Standes derselben.

51.

Die Aufsicht der Schulbehörde über die Bes-Medraschim besteht in monatlichen Besuchen derselben durch die Rabbiner, die bei den zeitlichen Schul-Commissionen stehen, und die darauf sehen müssen, dass sich in den Bibliotheken keine Bücher finden, die von der Censur verboten oder nicht durchgesehen sind.

CAPITEL IV.

Ueber die Organisation der zeitlichen Verwaltung der Hebräischen gelehrten und Lehranstalten und der Hauslehrer.

52.

Die Hauptaufsicht über die Hebräischen gelehrten und Lehranstalten, wie über die Hauslehrer

wird, unter der Verwaltung des Ministeriums der Volks - Aufklärung, den Curatoren der betreffenden Lehrbezirke übertragen.

53.

Zur Mitwirkung zu den Absichten der Regierung bei der oberwähnten Aufsicht werden an allen Orten, an welchen den Hebräern der gesetzliche Aufenthalt gestattet ist, Gouvernements - und Kreis-Commissionen der hebräischen Schulen errichtet.

54.

Die Gouvernements - Schul - Commissionen bestehen in den Gouvernements - Städten unter dem Vorsitz des Gouvernements - Schuldirectors, aus einem Gymnasiallehrer und zwei Mitgliedern aus den Rabbinern und der Kaufmannschaft, die von der Gemeinde gewählt und nach Verständigung mit der örtlichen Civilbehörde bestätigt werden.

Anmerkung. Im Gouvernement Livland, wo den Hebräern der Aufenthalt bloss in der Stadt Riga gestattet ist, wird keine Gouvernements-Schul-Commission errichtet. Die Hebräischen Privatschulen und Hauslehrer werden der Schul-Commission der Rigaschen Hebräerschule und diese dem Director der Rigaschen Schulen untergeordnet. Zur Schul-Commission wird auch der Rigasche Rabbiner geladen.

55.

Die Kreis-Schul-Commissionen werden in den Kreis- und einigen andern von den Hebräern stark

bevölkerten Städten errichtet und bestehen unter dem Vorsitz der etatmässigen Inspectoren der Kreisschulen, aus einem Lehrer der Kreisschule und zwei Hebräern aus dem Rabbiner- und Kaufmannsstande.

56.

An den Orten, an denen keine Beamte des Lehrstandes sind, oder wo sich Hindernisse zeigen, ihnen den Vorsitz in den Gouvernements- und Kreisschul-Commissionen zu übertragen, werden für diese Zeit, nach der Entscheidung des Ministers der Volksaufklärung, besondere Beamte aus dem Lehrstande ernannt, und die Kosten ihres Unterhalts auf Rechnung der Summe gebracht, die die Melamdim beim Empfang ihrer Scheine bezahlen.

57.

Wirkungskreis der Commissionen.

Die allgemeinen Pflichten der Hebräischen Schul-Commissionen, sowohl der Gouvernements- als Kreisschul-Commissionen, sind folgende:

1. Die ihnen untergeordneten Hebräischen gelehrten und Lehranstalten anzugeben und dieselben unter eine von jenen Classen zu bringen, die im § 1 dieser Vorschriften genannt sind.

2. Nachrichten über die Melamdim, die sich mit dem Unterrichte in den Privathäusern beschäftigen, zu sammeln und ein genaues Verzeichniss nach Classen über sie anzufertigen.

3. Unter ihre Aufsicht alle Hebräischen gelehrten und Lehranstalten und Hauslehrer zu nehmen

und streng darüber zu wachen, dass diese vorliegenden Vorschriften genau von ihnen erfüllt werden.

4. Die Anmeldungen von den Chadarimhaltern und von den Melamdin entgegen zu nehmen, ihnen die Erlaubnisscheine zum Unterrichte auszugeben und den festgesetzten Betrag von ihnen zu erheben.

5. Durch ihre Mitglieder die Hebräischen gelehrten und Lehranstalten besuchen zu lassen und über den Stand derselben alle 6 Monate, wie gehörig, zu berichten.

58.

Die Hebräischen Kreis-Schul-Commissionen sind den Gouvernements - Commissionen untergeordnet. Sie erhalten von den letzteren die Vorschriften und sind verpflichtet, unverzüglich alle Forderungen derselben zu erfüllen. Die Berichte der Kreis - Commissionen, die sich auf die Unterrichts-Angelegenheiten beziehen, werden auf die Namen der Gouvernements - Schul - Directoren eingesendet.

59.

Die hebräischen Gouvernements-Schul-Commissionen stehen zu dem Curator des Lehrbezirks in demselben Verhältnisse, in welchem die Kreis-Commissionen zu ihnen stehen. Die Berichte der Gouvernements - Commissionen werden an die Curatoren durch die Gouvernements - Schul - Directoren befördert.

60.

Die Gelder, die für das Ausgeben der Erlaubnisscheine oder für Strafen einkommen, werden bei den Commissionen unter den Siegeln der Mitglieder und unter ihrer Verantwortlichkeit aufbewahrt. Ueber die Grösse der Summe und die Verwendung derselben berichtet die Commission monatlich an die betreffende Behörde.

(gez.) der Minister der Volks-Aufklärung:
UWAROW.

Den 13. Novbr. 1844.

Tabelle

*der Hebräischen Lehrgegenstände, die in den
Talmud-Thora vorgetragen werden.*

I. Für die Talmud-Thora erster Classe:

- a) Hebräisch Lesen mit und ohne Vocalzeichen und Schreiben mit Hebräischen Buchstaben.
- b) Die Hebräischen Gebete.
- c) Die ersten zwei Bücher Mosis mit Deutscher Uebersetzung und den Erklärungen Raschi's.
- d) Von der Mischnah: Tractat Sabbath (über den Sabbath) mit den Erklärungen Raschi's.

II. Für die Talmud-Thora zweiter Classe.

- a) Aus der Bibel: die fünf Bücher Mosis; die Bücher Josua, Richter, Samuel, Könige; aus den Propheten Jesaias und Jeremias; die Psalmen, die Sprüche Salomonis und Esther, — mit Erklärungen Raschi's.
- b) Aus der Mischnah: Tractat Berachoth (vom Gebete), Seder Moed (von den Festtagen), Seder Nesikim (von dem Alt-Testamentlichen Rechte), Seder Kodoschim (vom Gottesdienst und den Ceremonien, — mit den Erklärungen Bartenora's.
- c) Aus der Gemara: die Tractate Bezach (von den Feiertagen) und Sukkah (vom Lauberhütten-

festen), Pesachim (vom Pasahfeste), Sabbath (vom Sabbath), — mit den dazu gehörigen Erklärungen und Anmerkungen.

d) Aus den Schulchan-Aruch (religiöser Codex) Orach - Chaim 1. Theil, Siman oder §§ 1—10, 46—127, 153—190, 202—216, 242—345 (von den Gebeten und vom Sabbath).

e) Lesen der Sidra und Haftarah (Abtheilungen aus den fünf Büchern Mosis und den Propheten für die Sabbathe des Jahres) mit den Erklärungen Raschi's, die Sprüche der Väter oder ein anderes moralisches Buch, nach Erachten der Schul-Obrigkeit.